

SATZUNG

Des Kanu-Verein Werries e.V. in der Fassung der Änderung vom 20.01.1985

§1

Der Kanu-Verein Werries in Werries bei Hamm hat sich am 18.04.1931 gegründet und ist am 03.09.1935 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Hamm eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in Werries bei Hamm/Westfalen. Durch Kontrollratsgesetz vom 10.10.1945 ist der Verein aufgelöst worden. In der Hauptversammlung vom 12.03.1950 ist der Verein durch einstimmigen Beschluß unter dem nunmehrigen Namen:

„Kanu-Verein Werries in Werries bei Hamm/Westf.“

neu gegründet worden.

Der Verein ist beim Amtsgericht Hamm im Vereinsregister unter Reg.Nr. 2 VR 460 eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist, den Kanusport als Mittel körperlicher und sittlicher Kräftigung unter seinen Mitgliedern zu pflegen und zu fördern und besonders zur Ertüchtigung der Jugend beizutragen. Hierzu gehört insbesondere ihre Erziehung zur Heimatliebe, sowie die Pflege eines gesellschaftlichen Verhältnisses unter den Mitgliedern. Der Verein lehnt Bestrebungen klassentrennender, politischer oder konfessioneller Art ab.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Bootshauses mit entsprechenden Anlagen.

§ 1a

Kanu-Jugend des Kanu-Vereins Werries e.V. (Sportjugend)

Die jugendlichen Mitglieder des Kanu-Verein Werries e.V. bilden die Kanujugend des Kanu-Verein Werries e.V.

Die Kanujugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Vereinssatzung und der besonderen Jugendordnung selbst und entscheidet auch selbst über die Verwendung der für die Jugendarbeit bestimmten zweckgebundenen Mittel.

Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung und Änderungen der Jugendordnung bedürfen außer der Zustimmung der Vereinsjugendversammlung der Bestätigung durch eine Hauptversammlung des Kanu-Vereins Werries e.V. mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Soweit die Jugendordnung keine abweichenden Bestimmungen erhält, gelten auch für die Kanujugend die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

§2

Die Mitglieder werden eingeteilt in

- a) Ehrenmitglieder
- b) ausübende Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder

- Zu a) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben alle Rechte eines ausübenden Mitgliedes. Von der Zahlung des Beitrages sind sie befreit.
- Zu b) Die ausübenden Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleichfalls die sich aus der Satzung und dem Zweck des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- Zu c) Die unterstützenden Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie genießen das Recht, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und zahlen einen ermäßigten Beitrag.

§3

Zur Aufnahme als Mitglied kann sich jede über 14 Jahre alte unbescholtene Person melden, die den Kanusport gemäß den Bestimmungen des Vereins ausübt, ausüben oder fördern will und des Schwimmens kundig ist. Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Personen übertragen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder den Deutschen Kanusport verdient gemacht haben.

Wer in den Verein eintreten will, hat ein von zwei ausübenden Mitgliedern unterstütztes Aufnahmegesuch beim Vorsitzenden einzureichen. Der Gesuchsteller hat zu versichern, daß er des Schwimmens kundig ist. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß der nächsten Monats- oder Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.

Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit ernannt.

§4

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ferner die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Paddel- und Hausordnung zu benutzen.

Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes:

- a) das Wohl und Ansehen des Vereins zu fördern und den Vorstand tatkräftig zu unterstützen.
- b) an allen vom Vorstand besonders angesetzten sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen und den Versammlungen pünktlich beizuwohnen.
- c) die Hausordnung genau zu befolgen.
- d) über Vereinsangelegenheiten Nichtmitgliedern gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- e) alle Beiträge pünktlich zu entrichten und Wohnungsänderungen dem Vorstand sofort mitzuteilen.

§5

An Zahlungen sind zu leisten:

- a) Eintrittsgeld
- b) Monatsbeiträge
- c) außerordentliche Beiträge
- d) Bootsplatzmiete
- e) Straf gelder

Das Eintrittsgeld ist sofort nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung, die Monatsbeiträge und die Bootsplatzmiete sind vom Beginn des Monats ab zu zahlen, indem die Aufnahme erfolgt ist, bzw. das Boot eingelagert ist. Außerordentliche Beiträge zu besonderen Zwecken können auf Antrag des Vorsitzenden erhoben werden, wenn die Versammlung dem Antrag mit 3/4 Stimmenmehrheit zustimmt, sie sind bis zum festgesetzten Termin zu zahlen. Die Straf gelder sind sofort nach Bekanntgabe der Strafe fällig.

Wird eine obengenannte Zahlung nicht innerhalb 14 Tagen nach Fälligkeit geleistet, so sind die durch die Mahnung und Einziehung entstehenden Kosten von den säumigen Mitgliedern zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als 2 Monate rückständig, und ist trotz Mahnung die Zahlung nicht erfolgt, so ist das Mitglied automatisch ausgeschlossen, sofern es vom 1. Vorsitzenden schriftlich auf diese Folge hingewiesen worden ist. Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft endigen alle Rechte des Mitglieds im Verein.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statthaft. Er ist spätestens 3 Monate vorher dem Vorstande schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen können Mitglieder werden wegen unehrenhafter Handlungen, wegen fortgesetzter lässiger Erfüllung der Mitgliederpflichten, sowie bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins oder seiner Mitglieder. Eine Anrufung ordentlicher Gerichte steht dem Ausgeschlossenen nicht zu. Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft endigen alle Rechte des Mitglieds an den Verein. Es erlischt aber nicht die Verpflichtung zur Leistung rückständiger Zahlungen.

Die Abzeichen des Vereins dürfen nicht weiter getragen, bzw. am Boot geführt werden und müssen dem 1. Vorsitzenden unentgeltlich ausgehändigt werden.

§7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

Die Verwaltung des Vereins wird ausgeübt durch

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

§9

Der Vorstand - § 26 BGB -

besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis bedürfen Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen über bestimmte Geldbeträge verpflichten, der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Die Höhe dieser Beträge wird jeweils in der Hauptversammlung festgelegt.

§10

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand nach § 9
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Bootshauswart
- e) dem Sportwart
- f) dem Wanderwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Kassierer

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Jedes Mitglied kann durch Beschluß einer außerordentlichen Hauptversammlung bei 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Es finden folgende Versammlungen statt:

- a) Monatsversammlung
- b) Hauptversammlung
- c) außerordentliche Versammlung

Die Monatsversammlung finden nach Bedarf statt. Die Hauptversammlung muß im Januar abgehalten werden. Anträge dazu sind dem Vorstand bis zum 15. Dezember einzureichen. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit auf Beschluß des Vorstandes ein

berufen werden. Dieser muß eine solche einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es beantragen. Die Bekanntgabe sämtlicher Versammlungen muß mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung an sämtliche Mitglieder erfolgen.

§ 12

An sämtlichen Versammlungen erfolgt die Beschlußfassung durch einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in den Satzungen besonders angegebenen Fälle.

Alle Versammlungen sind beschlußfähig, mit der Ausnahme der in § 11 unter b) und c) genannten, bei diesen ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder notwendig. Andernfalls muß eine zweite Versammlung einberufen werden, frühestens 1/2 Stunde nach Schluß der 1. Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in einem vom Schriftführer oder dessen Vertreter zu führenden Protokoll niedergelegt und sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und Schriftführer zu unterschreiben, nachdem sie der Versammlung vorgelesen wurden.

§13

Die Kasse, sowie die Gerätschaften des Vereins sind jährlich mindestens einmal zu prüfen. zu diesem Zwecke werden von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt.

Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Die Prüfer erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Befund der von ihnen zu prüfenden Dinge. Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden Es ist dazu das Einverständnis von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Abänderung der Satzung sind vom Vorstand oder mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder zu stellen.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen, die nur dann beschlußfähig ist, wenn 3/4 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Sie trifft auch Anordnung über die Art der Auflösung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kanu-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Ehrengericht

a) Um bei anstößigem Benehmen einzelner Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft oder bei Handlungen, welche das Vereinsinteresse schädigen, eine entsprechende Ahndung herbeizuführen, wird ein Ehrengericht eingesetzt.

Zur Verhandlung vor dasselbe gelangen: Verleumdungen des Vorstandes oder eines Mitgliedes, Beleidigungen des Vereins, sowie unehrenhafte Handlungen. Jedes Mitglied hat das Recht, wegen solcher Vorkommnisse eine ehrengerichtliche Untersuchung zu verlangen.

- a) Um bei anstößigem Benehmen einzelner Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft oder bei Handlungen, welche das Vereinsinteresse schädigen, eine entsprechende Ahndung herbeizuführen, wird ein Ehrengericht eingesetzt.
- b) Der Zusammentritt des Ehrengerichtes erfolgt auf schriftlichen Antrag, welcher unter Darlegung des Falles, bzw. Grundes, Name und Wohnung beider Parteien enthalten muß. Die Verhandlung vor dem Ehrengericht muß spätestens einen Monat nach gestelltem Antrag stattfinden.
- c) Das Ehrengericht besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern und 3 ausübenden Mitgliedern, welche von einer Monatsversammlung gewählt werden.
- d) Im Anschluß an die Monatsversammlung tritt der gewählte Ehrenrat zusammen und entscheidet endgültig, nachdem er den Antragsteller, sowie den Angeschuldigten gehört hat, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden. Die Beschlußfassung ist nicht anfechtbar.

§ 17

Diese Satzung wurde am 20.01.1985 überarbeitet und beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.